

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. November 2012

68. Stück

48. Verordnung: Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2013); Änderung

68.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Abänderung des Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2013)

Auf Grund des § 125 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, LGBL für Wien Nr. 35/2011, wird wie folgt geändert:

Die Anlage lautet:

Tarifpost	„TARIF I. JAHRESTARIFE	Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
1	Mindestjahrestarif (mindestens ein benützter Fang), einschließlich Objekt- und Wohnungs- bzw. Betriebstarif	54,81
2	Objekttarif (mindestens ein benützter Fang)	27,46
3	Wohnungs- bzw. Betriebstarif	
a)	Überprüfung gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006, der angeschlossenen Feuerstätten mit Verbindungsstücken	
a) aa)	ohne Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	7,41
a) bb)	mit Funktionsüberprüfung der Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	12,00
b)	Überprüfung gemäß § 15a Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes – WFLKG, LGBL Nr. 17/1957 zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 56/2010,	
b) aa)	Feuerstätten von je über 26 bis 50 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	13,70
b) bb)	Feuerstätten von je über 50 bis 100 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	27,46
b) cc)	bei Feuerstätten ab 100 kW Nennheizleistung, zusätzlich für je weitere 10 kW Nennheizleistung	0,28
4	Reinigung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006,	
a)	Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche für	
a) aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	2,14
a) bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	1,36
b)	Fänge über 400 cm ² bis 2 000 cm ² Querschnittsfläche für	
b) aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	3,84
b) bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	2,22

Tarifpost

**Preis in Euro
(einschließlich
Umsatzsteuer)**

5 a)	Einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 2 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBI. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2006, von Abgasfängen und -sammeln aus Formsteinen oder Abgasrohren mit glatter Innenfläche, für jeden m	1,52
b)	Überprüfung der in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten allgemein zugänglichen Teile des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände, sofern keine Hauptkehrung bzw. -überprüfung vorgenommen werden muss	32,05

II. EINZELTARIFE**Tarifpost**

**Preis in Euro
(einschließlich
Umsatzsteuer)**

1	Weitere Reinigung von Fängen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung	
a)	Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	1,08
b)	Fänge über 400 cm ² bis 2 000 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	1,92
2	Einmalige Reinigung von schließbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBI. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2006,	
a)	durch Kehrwerkzeug, für jeden m	3,44
b)	mit Handwerkzeug durch Einstiegen von der Sohle, für jeden m	10,63
3	Einmalige Reinigung von besteigbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBI. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2006, pro Steigisenband, für jeden m	4,65
4	Überprüfung zwecks Feststellung und Bestätigung für Nichtbenützung von Feuerungsanlagen einschließlich Bezeichnung, für jeden Fang	13,70
5	Reinigung enger und mittlerer Verbindungsstücke	
a)	für jeden m ohne Demontage	1,43
b)	für jeden m mit Demontage	2,14
6	Reinigung von Verbindungsstücken über 2 000 cm ² Querschnittsfläche und sonstigen Kehrläufen, für jeden m ²	2,65
7 a)	Beleihmen von Kehrläufen, für jeden m ²	4,81
b)	Ausschlagen eines Fanges (Grundpreis)	215,72
b) a)	für jeden m	2,14
8 a)	Reinigung von Heizkesseln (Feuerstätten) mit Handwerkzeug einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 7 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBI. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2006, bis 26 kW Nennheizleistung	25,05
b)	bei Heizkesseln (Feuerstätten) ab 26 kW Nennheizleistung, zusätzlich für jedes weitere kW Nennheizleistung	0,28
9 a)	Einmaliges Abziehen eines Fanges bzw. Überprüfung eines Notfanges	4,81
b)	Einsatz einer Inspektionskamera zwecks Überprüfung eines Fanges (Grundpreis)	97,56
b) a)	für jeden m	2,14
10	Dauerhafte Bezeichnung eines Fangürchens oder einer Bezeichnungstafel samt Beigabe des Materials	4,03
11	Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung mittels Luftzahlmessung	
a)	für die erste Gasfeuerstätte	22,51
b)	für jede weitere Gasfeuerstätte in derselben Wohn- und Betriebseinheit	6,88

Tarifpost

		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
12	Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung folgende Sätze verrechnet werden:	
a)	Meister	11,02
b)	Geselle	8,61
c)	Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	2,85“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Frauenberger
 Amtsführende Stadträtin